

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Overath über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 und § 62 Abs. 1 Nr. 12 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in der Fassung der Bekanntmachung vom hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am die nachfolgende Änderung der Werbeanlagensatzung vom 09.10.2019, in Kraft seit dem 21.09.2019, beschlossen:

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 1 der Werbeanlagensatzung wird wie folgt geändert:

„Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Diese darf nur in Form einer Wort-Bild-Marke als einzeiliger Schriftzug und einem grafischen Zeichen, welches im Außenauftritt des Geschäftes zu dessen Identität gehört, gestaltet werden.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath, den

.....

Der Bürgermeister

Christoph Nicodemus